

Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates der Gemeinde Nottuln vom 12. Dezember 2006

Aufgrund der §§ 41 II und 58 I (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Gemeinde Nottuln am 12.12.2006 folgende Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates beschlossen:

Die Zuständigkeiten werden im Einzelnen wie folgt festgelegt:

§ 1 Haupt- und Finanzausschuss

- (1) Der Ausschuss berät und beschließt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel **entscheidend** über:
1. Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls eine Einberufung des Rates nicht rechtzeitig möglich ist (§ 60 GO).
 2. Aufstellung von Grundsätzen über die Benutzung gemeindlicher Räume und Einrichtungsgegenstände für nicht gemeindliche Zwecke und grundsätzliche Fragen der Nutzung kommunaler Bürgerhäuser und Zentren.
 3. Vergabe von Aufträgen soweit der einzelne Auftrag oder die einzelne Lieferung den Betrag von 25.000 € überschreitet und zuvor kein formelles Vergabeverfahren nach VOB oder VOL stattgefunden hat (ausgenommen sind Aufträge für die Werke, die in die Zuständigkeit des Betriebsausschusses fallen).
 4. Stundung öffentlicher Abgaben und Forderungen der Gemeinde, soweit sie einen Einzelbetrag von 5.000 € - bei Gewerbesteuer 10.000 € - übersteigen. Für Stundungen, soweit die einzelne Stundung 50.000 € überschreitet, ist der Rat grundsätzlich zuständig. Dem Rat bleibt vorbehalten, in Einzelfällen eine andere Regelung zu treffen.
 5. Niederschlagung und Erlass öffentlicher Abgaben und Forderungen der Gemeinde im Einzelbetrag von mehr als 2.500 € bis 5.000 €, soweit keine anders lautende Entscheidung des Rates vorliegt.
 6. Die nach der Hauptsatzung übertragenen Aufgaben.
 7. Planungsangelegenheiten der Verwaltung von besonderer Bedeutung (§ 61 GO).
 8. Angelegenheiten der Abfallbeseitigung und der Abfallverwertung.
 9. Angelegenheiten kommunaler Heimat- und Brauchtumpflege und der Zusammenarbeit mit den örtlichen Heimatvereinen.
 10. Angelegenheiten des gemeindlichen Archiv- und Dokumentationswesens.
 11. Angelegenheiten des Fremdenverkehrs.
 12. Angelegenheiten der Zusammenarbeit mit örtlichen und regionalen Organisationen des Fremdenverkehrs und der örtlichen Werbegemeinschaften.
 13. Angelegenheiten kommunaler Partnerschaften.
- (2) Der Ausschuss berät und beschließt **empfehlend** über:
1. die zur Vorbereitung der Haushaltssatzung und die für die Ausführung des Haushaltsplanes erforderlichen Entscheidungen (§ 59 II GO),

2. sonstige der Beschlussfassung des Rates unterliegende Angelegenheiten, soweit nicht die Zuständigkeit eines anderen Ausschusses nach dieser Zuständigkeitsordnung gegeben ist und
3. sonstige der Beschlussfassung des Rates unterliegenden Angelegenheiten, soweit nach dieser Zuständigkeitsordnung nicht die Zuständigkeit eines anderen Ausschusses vorliegt. Wenn diese Angelegenheiten jedoch bedeutende finanzielle Auswirkungen für die Gemeinde haben, beschließt der Haupt- und Finanzausschuss empfehlend auch über diese Angelegenheiten.

§ 2 Rechnungsprüfungsausschuss

- (1) Die Zuständigkeit richtet sich nach § 59 Abs. 3 i.V.m. § 101 GO.
- (2) Wahrnehmung der Rechte nach § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz entsprechend dem Gesellschaftsvertrag der GIG.

§ 3 Ausschuss für Familie, Soziales, Bildung und Freizeit

a) Schule

- (1) Der Ausschuss berät und beschließt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel **entscheidend** über:
 1. Angelegenheiten der Schulorganisation, soweit der Schulträger dazu Entscheidungen treffen muss,
 2. Personalangelegenheiten der Schulen gem. SchulG,
 3. Aufstellung von Schulentwicklungsplänen,
 4. Festlegung der Bezeichnung von Schulen,
 5. Haushaltsangelegenheiten der Schulen.
- (2) Der Ausschuss berät und beschließt **empfehlend** über:
 6. Unterbringung, Errichtung und Änderung und Auflösung von öffentlichen Schulen,
 7. Bau und Erweiterung von Schulen einschl. des Raumprogramms,
 8. Angelegenheiten privater Schulträger, soweit dazu Entscheidungen der Gemeinde erforderlich sind,
 9. Bildung von Schulbezirken und Schuleinzugsbereichen von öffentlichen Schulen.

b) Kultur, Sport und Bildung

- (1) Der Ausschuss berät und beschließt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel **entscheidend** über:
 1. Aufstellung der Benutzungsordnung für kommunale Sportanlagen,
 2. Angelegenheiten der Volkshochschule und anderer Erwachsenenbildungswerke,
 3. Angelegenheiten der öffentlichen Büchereien,
 4. Angelegenheiten kommunaler Kunst- und Kulturförderung,

5. Angelegenheiten der Sportförderung,
 6. Vorschläge für Sportlerehrungen.
- (2) Der Ausschuss berät und beschließt **empfehlend** über:
1. Fragen kommunaler und regionaler Museumsarbeit,
 2. bauliche und sonstige Maßnahmen zur Nutzung der kommunalen Sporteinrichtungen – mit Ausnahme der Bäder - in Verbindung mit dem Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Umwelt und Ordnungswesen.
 3. c) Frauen, Familie, Kinder, Jugend und Soziales
- (3) Der Ausschuss berät und beschließt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel **entscheidend** über:
1. Angelegenheiten der kommunalen Frauenpolitik,
 2. Angelegenheiten der Zusammenarbeit zwischen Gemeinden und freien bzw. öffentlichen Trägern der Jugendhilfe und der Wohlfahrtspflege,
 3. Angelegenheiten von Asylbewerbern, soweit in kommunaler Zuständigkeit, Aussiedlern, Übersiedlern und ausländischen Mitbürgern,
 4. Durchführung von besonderen Maßnahmen zur Versorgung sozial benachteiligter Familien und Einzelpersonen,
 5. Angelegenheiten der ärztlichen und pharmazeutischen Versorgung in der Gemeinde.
- (4) Der Ausschuss berät und beschließt **empfehlend** über:
1. Angelegenheiten kommunaler Sozial-, Jugend-, Senioren- und Familienpolitik unter Berücksichtigung der am Ort tätigen freien Träger und Initiativen,
 2. Angelegenheiten von Tageseinrichtungen für Kinder, Ausgestaltung von kommunalen Spielplätzen in Verbindung mit dem Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Umwelt und Ordnungswesen.

§ 4 Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Umwelt und Ordnungswesen

- (1) Der Ausschuss berät und beschließt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel **entscheidend** über:
1. Zustimmung der Gemeinde zu Ausnahmen und Befreiungen von Festsetzungen der Bebauungspläne gem. § 31 BauGB,
 2. Angelegenheiten des Immissionsschutzes,
 3. Angelegenheiten der Landschaftspflege und des kommunalen Umweltschutzes.
- (2) Der Ausschuss berät und beschließt **empfehlend** über:
1. Ausbauprogramme (Konzeption) für Straßen, Wege, Plätze, Grünanlagen und Parkplätze,
 2. Fragen der Verkehrsplanung, -sicherheit und -beruhigung, unbeschadet der gesetzlichen Zuständigkeit anderer Entscheidungsträger,
 3. Bauleitplanung gem. BauGB,

4. Stellungnahmen in Planfeststellungsverfahren, auch unter ökologischen Gesichtspunkten,
5. Stellungnahme zu Raumordnungs-, Landesentwicklungs- u. Gebietsentwicklungsplanungen,
6. Neu-, Um- und Erweiterungsbauten von kommunalen Gebäuden und anderen Einrichtungen,
7. Angelegenheit der Energieplanung (Energiekonzept) soweit diese nicht in die Zuständigkeit des Haupt- und Finanzausschusses fallen.
8. Angelegenheiten von Altlasten soweit die Zuständigkeit der Gemeinde Nottuln gegeben ist,
9. Angelegenheiten der Lokalen Agenda,
10. Aufgaben und Maßnahmen nach dem Denkmalschutzgesetz (DSchG) und nach Maßgabe der Satzung gem. § 23 II DSchG NWV.8.283,
11. Benennung von Straßen und Wegen.

(3) Der Ausschuss berät und beschließt **empfehlend** über:

1. Angelegenheiten des Feuerwehr und Rettungswesens, soweit gesetzliche und vertragliche Zuständigkeit gegeben ist,
2. Personalangelegenheiten der Feuerwehren, soweit sie die Gemeinde betreffen,
3. Fragen der Zusammenarbeit der verschiedenen Organisationen des Katastrophenschutzes, soweit gesetzliche und vertragliche Zuständigkeit gegeben ist.

§ 5 Betriebsausschuss

(1) Die Zuständigkeit richtet sich nach § 114 II GO, § 5 EigVO und der Betriebssatzung der Gemeindewerke der Gemeinde Nottuln,

(2) Der Betriebsausschuss berät und beschließt im Rahmen der Wirtschaftspläne bzw. im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel **entscheidend** über :

1. die Bau- und Errichtung von kommunalen Spielplätzen,
2. bauliche und sonstige Maßnahmen zur Nutzung der kommunalen Badeeinrichtungen,
3. Ausbauprogramm für Kanäle,
4. Bau und Errichtung von Straßen, Wegen, Plätzen, Grünanlagen, Parkplätzen.

(3) Der Betriebsausschuss berät und beschließt **empfehlend** über:

1. Angelegenheiten der Wasser- und Bodenverbände,
2. Angelegenheiten der Energieerzeugung und -verteilung soweit diese nicht in die Zuständigkeit des Haupt- und Finanzausschusses fallen.

§ 6 Wahlprüfungsausschuss

Aufgaben nach § 40 Kommunalwahlgesetz in Verbindung mit § 66 Kommunalwahlordnung.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Zuständigkeitsordnung tritt am 01.01.2007 in Kraft. Die Zuständigkeitsordnung vom 26.10.1999 in der Fassung vom 26.06.2001 wird aufgehoben.